

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1478/2014  
Datum RR-Sitzung: 10. Dezember 2014  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 657325  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Zusammenlegung der unselbständigen Stiftungen des Gymnasiums Thun-Schadau und des Gymnasiums Thun-Seefeld zur unselbständigen Stiftung des Gymnasiums Thun. Beschluss

---

#### 1. Ausgangslage

Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) hat der Grosse Rat des Kantons Bern im November 2013 beschlossen, die zwei Gymnasien in Thun per 1. August 2014 zu einem Gymnasium zusammenzuschliessen. Dieser Zusammenschluss ist mittlerweile erfolgt.

Sowohl das Gymnasium Thun-Schadau als auch das Gymnasium Thun-Seefeld verfügen über unselbständige Stiftungen (Schulfonds), die ähnliche Zweckbestimmungen aufweisen.

*Gymnasium/HMS Thun-Schadau / Schulfonds (Staatsrechnung Nr. 4816 185)*

Zweckbestimmung:

- Mitfinanzierung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern zur Teilnahme an Exkursionen, Studienwochen und –reisen etc.
- Beiträge an Schülerorganisationen
- Ausrichtung von Schülerpreisen und Belohnungen für spezielle Einsätze
- Anschaffung von besonderen Instrumenten und Einrichtungen ausserhalb des Schulbudgets
- Vorschüsse
- Fondsverwaltungskosten

Äufnung:

- Überschüsse aus kulturellen Veranstaltungen
- Spenden Dritter (ohne öffentliche Mittel des Kantons)
- Kapitalzinsen

Bestand am 31. Dezember 2013:

- CHF 30'812.35



*Gymnasium Thun-Seefeld, Kulturfonds (Staatsrechnung Nr. 4816 204)*

Zweckbestimmung:

- Unterstützung und Finanzierung kultureller, künstlerischer und gesellschaftlich wertvoller Anlässe und Projekte
- Vorschüsse
- Defizitgarantien
- Anschaffungen von Noten und anderen Materialien
- Druckkosten
- Wartung von Ausrüstungen
- Kompositionsaufträge u. a.

Äufnung:

- Überschüsse aus kulturellen Anlässen und Projekten
- Zuwendungen Dritter
- Kapitalerträge

Bestand am 31. Dezember 2013:

- CHF 10'636.70

*Gymnasium Thun-Seefeld, Hilfsfonds (Staatsrechnung Nr. 4816 204)*

Zweckbestimmung:

- Ausbildungsbeiträge
- Beiträge an Anschaffungskosten für Musikinstrumente etc.
- Zuwendungen an in Not geratene Schüler
- Beiträge an Reisen und Exkursionen

Äufnung:

- Jubiläumsspende der Ehemaligen
- Spenden von dritter Seite (ausgenommen Zuweisungen öffentlicher Mittel des Kantons Bern)
- Kapitalzinsen

Bestand am 31. Dezember 2013:

- CHF 8'581.35

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Legate und unselbstständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen (Artikel 35 Absatz 1 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]).

Legate und unselbstständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt (Artikel 35 Absatz 4 FLG). Der Regierungsrat kann in den Fällen von Absatz 4 die Zweckbestimmung

von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ändern oder ergänzen, wenn eine Zusammenlegung nach Absatz 4 nicht möglich ist (Artikel 35 Absatz 5 FLG).

### **3. Begründung der Zusammenlegung und Anpassung der Zweckbestimmungen**

Die beiden Gymnasien Thun-Schadau und Thun-Seefeld wurden zusammengelegt. Thun-Schadau verfügte über einen einzigen Fonds, aus dem sowohl bedürftige Schülerinnen und Schüler unterstützt als auch kulturelle Veranstaltungen und Wunschanforderungen getätigt werden können. Thun-Seefeld verfügte über zwei verschiedene Fonds, die denselben Zwecken wie der Fonds des Gymnasiums Thun-Schadau dienen. Nach der Zusammenlegung der Schulen könnten die drei Fonds grundsätzlich weiterhin zweckbestimmt verwendet und geöffnet werden. Weil aber die Gesamtheit der Zweckbestimmungen der beiden kleineren Fonds (Hilfsfonds und Kulturfonds des Gymnasiums Thun-Seefeld) derjenigen des grösseren Fonds (Schulfonds des Gymnasiums Thun-Schadau) entspricht, macht eine Konzentration der Mittel in einem einzigen Fonds längerfristig Sinn. Denkbar wäre, dass das neue Gymnasium Thun die Äufnung auf den grösseren Fonds konzentriert und zuerst die beiden kleineren Fonds zweckbestimmt verwendet, um sie möglichst rasch aufzulösen. Mittelfristig würde somit einzig der grössere Fonds mit allen bisherigen Zielsetzungen bestehen bleiben. Weil eine Konzentration der Mittel in einem einzigen Fonds ein effizienteres Management ermöglicht, die Verwaltungskosten minimiert und ausserdem finanztechnisch nur noch eine Institution existiert (Gymnasium Thun), drängt sich aber die Variante der sofortigen direkten Zusammenlegung der drei bestehenden Fonds auf.

Im Rahmen der Zusammenlegungen werden die Zweckbestimmungen leicht angepasst. Die im Kulturfonds des Gymnasium Thun-Seefeld aufgeführten Druckkosten und Wartung von Ausrüstungen werden im gemeinsamen Fonds als Zweckbestimmung nicht mehr separat erwähnt. Diese Kosten fallen unter die Zwecke „Mitfinanzierung von Schulveranstaltungen sowie kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen wertvollen Anlässen und Projekten“ oder „Schülerprojekte“.

Unter dem im Hilfsfonds des Gymnasiums Thun-Seefeld aufgeführten Begriff „Ausbildungsbeiträge“ sind Beiträge an unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler gemeint. Dieser Zweck wird auch in der neuen Zweckverwendung nach wie vor aufgeführt. Folge dessen wird der Begriff „Ausbildungsbeiträge“ gelöscht.

Die Zweckbestimmung „Zuwendungen an in Not geratene Schüler“ findet sich im neuen Zweck „Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern“ wieder.

Weiter wird die Gelegenheit genutzt, die Zweckbestimmungen dahingehend anzupassen, dass zukünftig auch Schülerprojekte (beispielsweise im Rahmen von Maturarbeiten) unterstützt werden können. Eine solche Unterstützung hätte allenfalls bisher unter dem Zweck „Unterstützung und Finanzierung kultureller, künstlerischer und gesellschaftlich wertvoller Anlässe und Projekte“ erfolgen können. Die neue Zweckbestimmung schafft nun aber Klarheit und eine minimale Ausweitung.

Vorschüsse und Defizitgarantien werden neu nicht mehr als Zweckbestimmung aufgeführt, da es sich hierbei um eine Finanzierungsart und nicht um einen Verwendungszweck handelt.

Die Erziehungsdirektion wird ein Reglement für die unselbstständige Stiftung „Gymnasium Thun / Schulfonds“ (Artikel 127 Absatz 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) erlassen.

#### 4. Beschluss

Die drei unselbständigen Stiftungen Gymnasium/HMS Thun-Schadau (Schulfonds Staatsrechnung Nr. 4816 185), Gymnasium Thun-Seefeld (Kulturfonds Staatsrechnung Nr. 4816 204) und Gymnasium Thun-Seefeld (Hilfsfonds Staatsrechnung Nr. 4816 204) werden zur unselbständigen Stiftung Gymnasium Thun (Schulfonds Staatsrechnung Nr. 4816 185) mit folgender Zweckbestimmung zusammengelegt:

- Mitfinanzierung von Schulveranstaltungen sowie kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlich wertvollen Anlässen und Projekten
- Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern (z.B. zur Teilnahme an Exkursionen, Studienwochen und –reisen etc.).
- Beiträge an Schülerorganisationen
- Ausrichtung von Schülerpreisen und Belohnungen für spezielle Einsätze
- Anschaffung von Musikinstrumenten, Noten und Einrichtungen ausserhalb des Schulbudgets
- Schülerprojekte (z.B. im Rahmen von Maturaarbeiten)
- Kompositionsaufträge
- Fondsverwaltungskosten

Äufnung:

- Überschüsse aus kulturellen Veranstaltungen
- Spenden Dritter (ohne öffentliche Mittel des Kantons)
- Kapitalzinsen

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler:

- Erziehungsdirektion